

Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg über den
Bannwald »Bodanrück«
(BW-Bodanrück-VO)
Vom TT.MM.2021

Auf Grund von § 32 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zu Bannwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Waldbestände auf dem Gebiet der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, Gemarkung Bodman, Landkreis Konstanz, Regierungsbezirk Freiburg werden zum Bannwald erklärt.

(2) Der Bannwald führt die Bezeichnung

»Bodanrück«.

(3) Er ist gemäß Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 25. Oktober 2018 in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368), Teil des FFH-Gebietes Nr. 8220-341 „Bodanrück und westlicher Bodensee“.

(4) Der Bannwald ist zugleich gemäß Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 (GBl. Baden-Württemberg, Nr.3, S. 37 ff) in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368), Teil des Vogelschutzgebietes Nr. 8220-404 „Überlinger See des Bodensees“.

(5) Die Vorschriften der in Absatz 3 und Absatz 4 genannten Verordnungen bleiben in ihren jeweiligen Fassungen unberührt.

(6) Der Bannwald liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Bodenseeufer“. Die Bestimmungen der Anordnung des ehemaligen Landkreises Stockach zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Bodenseeufers des Landkreises Stockach (Amtsblatt

des Landkreises Stockach vom 31.10.1957) in Verbindung mit der 1. Verordnung des Landratsamtes Konstanz zur Änderung der Anordnung des ehemaligen Landratsamtes Stockach zum Schutz von Landschaftsteilen des Bodenseeufers auf den Gemarkungen Bodman, Espasingen und Ludwigshafen im Landkreis Konstanz vom 19.09.1997 (Amtsblatt Bodman-Ludwigshafen vom 19.09.1997) bleiben unberührt, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Fläche von rund 203 ha. Er liegt im Privatwald Graf von und zu Bodman ganz oder teilweise auf den Flurstücken

086520-000-03013/000, 086520-000-03011/000, 086520-000-02536/000, 086520-000-02708/000, 086520-000-03001/000, 086520-000-03006/000, 086520-000-03006/000, 086520-000-03003/000, 086520-000-00387/000, 086520-000-03002/000.

der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, Gemarkung Bodman.

(2) Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:7.500 mit integrierter Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen.

(3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Bannwaldes ist es, in den naturnahen, an Laubbaumarten reichen Tobelwäldern auf den Molassehängen des Bodanrücks einen unbeeinflussten Ablauf der natürlichen Prozesse zu gewährleisten (Prozessschutz) und hierüber die Eigendynamik natürlicher oder naturnaher Ökosysteme einschließlich der Standorte sowie der sich daraus ergebenden Vielfalt an charakteristischen Lebensräumen, Tieren, Pflanzen und anderen Organismen auf Dauer zu schützen. Dies schließt den Schutz von Reliktvorkommen der Eibe (*Taxus baccata* L.) sowie von verschiedenen geomorphologischen Formationen wie Tobeln, Felsengruppen und Felswänden als Lebensraum für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten und als markante Landschaftsteile vor direkten anthropogenen Eingriffen ein.

(2) Der Bannwald dient insbesondere auch der Erhaltung genetischer Ressourcen sowie der wissenschaftlichen Beobachtung und Erforschung.

§ 4**Allgemeine Schutzvorschriften**

(1) Unzulässig sind alle Handlungen, die zu einer

1. Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Bannwalds, seiner Bodenvegetation oder Standorte,
2. nachhaltigen Störung seines Naturhaushaltes oder
3. Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwalds

führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es im Bannwald nicht gestattet,

1. die Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
2. Sichtschneisen oder Aussichtspunkte neu anzulegen;
3. bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie der Lichtwerbung zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind;
4. Plakate, Bild- und Schrifttafeln sowie Wegemarkierungen anzubringen;
5. Straßen, Wege oder Fußpfade sowie Sporteinrichtungen (Mountainbike-Trails o.ä.) neu anzulegen oder zu erweitern;
6. Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
7. Pflanzenschutzmittel, Dünge- und Meliorationsmittel (Kalk) oder sonstige Chemikalien zu verwenden sowie Gülle oder Klärschlamm auszubringen;
8. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer oder Quellen, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
9. die Lebensräume von Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen zu beeinträchtigen oder zu verändern;
10. Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen oder zu entfernen;
11. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen;
12. vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Bestimmungen wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, aus der Natur zu entnehmen, zu verletzen oder zu töten;
13. wildlebende Tiere zu füttern;
14. die Wege zu verlassen;
15. an den Felsen und Felswänden zu klettern;

16. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
17. Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;
18. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, mit Pferde- oder Hundegespannen oder mit Fahrrädern zu befahren sowie dort zu reiten; ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle auf Wegen unter 2 m Breite;
19. Hunde frei oder an der langen Leine laufen zu lassen;
20. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
21. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen), zu starten oder zu landen sowie ganzjährig das Gebiet mit Luftsportgeräten, Flugmodellen oder unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) zu überfliegen;
22. das Gelände, einschließlich der Gewässer, zu verunreinigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen nach § 4 sind unter angemessener Berücksichtigung des Schutzzwecks des Bannwaldes

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte;
2. der Rückbau vorhandener baulicher Anlagen;
3. Maßnahmen zur Abwehr von durch Hochwasser bedingten Gefahren, zur Erreichung der durch das Wasserhaushaltsgesetz in §§ 27 bis 31 für Gewässer vorgesehenen Bewirtschaftungsziele, zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer sowie zum Grundwasserschutz;
4. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit innerhalb einer Pufferzone von einer Baumlänge bzw. an Steilhängen innerhalb einer Pufferzone von bis zu zwei Baumängen entlang von bestehenden Forstfahrwegen, sonstigen öffentlichen Wegen und an den Außenrändern der Bannwald-Flächen; dabei kann anfallendes stärkeres Holz ausnahmsweise entfernt werden, um die Begehrbarkeit des Geländes für künftige Eingriffe zu gewährleisten; ansonsten verbleibt das Holz im Bannwald;
5. im Einvernehmen mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und der höheren Forstbehörde durchgeführte wissenschaftliche Untersuchungen;

6. Entnahmen von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Saatgut in geringem Umfang im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen oder für Zwecke der Generhaltung;
7. im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde die einmalige Öffnung und die Offenhaltung von bis zu 10 Aussichtspunkten mit einer Breite von maximal einer Baumlänge und einer Tiefe von maximal zwei Baumängen innerhalb der Verkehrssicherungszone am Oberhang, mit der Maßgabe, dass natur- und artenschutzrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden und anfallendes Holz im Bannwald verbleibt;
8. im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Überflüge mit Drohnen im Rahmen der forstbetrieblichen Kontrolle sowie zu wissenschaftlichen Zwecken, soweit Artenschutzgesichtspunkte berücksichtigt werden.

(2) Unberührt bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen und bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bestehender Einrichtungen einschließlich deren Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung. Hierzu zählen insbesondere die Gewässernutzung und vorhandene Einrichtungen der Wasserversorgung (Quellen, Quellfassungen, Brunnen, Brunnenstuben) sowie Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen.

§ 6

Betretungs- und Erholungsrecht

(1) Das Betreten des Bannwaldes zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, jedoch nur auf Fahrwegen und markierten Wanderwegen, soweit dadurch die Schutzzwecke des Bannwaldes nicht beeinträchtigt werden. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Besondere Verkehrssicherungspflichten werden hierdurch nicht begründet. Die Schutzvorschriften des § 4 bleiben unberührt.

(2) Bei der Ausübung des Rechts auf Erholung ist jedermann verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie die Belange anderer Erholungssuchender zu nehmen.

(3) Organisierte gewerbliche oder kommerzielle Veranstaltungen bedürfen einer Gestattung durch das Gräflich von Bodmansche Rentamt und einer Genehmigung der unteren Forstbehörde.

(4) Führungen und Veranstaltungen im Bannwald dürfen nur unter Leitung des Gräflich Bodmanschen Rentamtes oder unter Leitung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Gräflich Bodmanschen Rentamt durchgeführt werden.

§ 7 Ausnahmen

(1) Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde

1. durchzuführende Waldschutzmaßnahmen, wenn von dem Bannwald erhebliche Gefährdungen für angrenzende oder benachbarte Wälder ausgehen sollten;
2. durchzuführende Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdrucks, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung, zur Verkehrssicherung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind.

(2) Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten auch nicht

1. für behördlich angeordnete Beschilderungen;
2. für das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln sowie von Wegemarkierungen, soweit es vom Grundeigentümer gestattet und von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde genehmigt wird;
3. für die Entnahme von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pilzen und Tieren in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Schutzgebietenbetreuung oder für Zwecke der Generhaltung, soweit artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen,

(3) Zur Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, der Erhaltung von Natura 2000-Lebensräumen und -Lebensstätten (Biotop und Habitat) sowie zur Vermeidung erheblicher Wildschäden in angrenzenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Wildbestandsregulierung auf der Grundlage des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) zulässig mit der Maßgabe, dass

1. der Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt wird;
2. Jagdhunde sich unangeleint nur im Rahmen der Ausübung der Wildbestandsregulierung frei im Schutzgebiet bewegen dürfen;
3. nur zwingend erforderliche Jagdeinrichtungen (Ansitzleitern u. ä.) in einfacher und landschaftsangepasster Ausführung aus naturbelassenen Hölzern außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden und das Baumaterial nicht aus dem Bannwald entnommen wird;
4. keine Wildäcker, Wildwiesen, Fütterungen und Schussschneisen angelegt oder unterhalten werden;
5. Kirsungen nur außerhalb von Biotopen sowie in nicht eutrophierungs- oder trittempfindlichen Bereichen angelegt oder unterhalten werden;

6. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
7. die Wildbestandsregulierung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Tier- und Pflanzenstandorte erfolgt;
8. das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Wildbestandsregulierung nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten insoweit nicht.

§ 8

Baumartenanteile in naturfernen Waldbeständen

(1) Um bislang forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Bannwald im Sinne der Zielsetzung zu gestalten und um Schäden an benachbarten Waldbeständen zu vermeiden, kann der Waldeigentümer für naturferne Bestandesteile, insbesondere Nadelbaumbestände, ausnahmsweise einen zeitlich befristeten Umbau der Bestände mit der höheren Forstbehörde schriftlich vereinbaren. Hierbei sind die Eingriffe auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen längstens bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt werden.

§ 9

Wissenschaftliche Betreuung

(1) Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA). Sie informiert den Forstbetrieb Privatwald Graf von und zu Bodman in geeigneter Weise über geplante wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Vor dem Betreten der Bannwaldflächen und vor dem Befahren der Waldwege durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg bzw. deren Beauftragte haben diese rechtzeitig Kontakt mit dem Gräflich Bodmanschen Rentamt aufzunehmen (Informationspflicht). Einer Gestattung oder eines besonderen Einvernehmens des Grundeigentümers für das Betreten des Bannwaldes und für das Befahren der Waldwege durch diesen Personenkreis bedarf es jedoch nicht.

§ 10

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung durch die höhere Forstbehörde erteilt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Regelungen des § 4, des § 6, des § 7 oder des § 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Öffentliche Auslegung und Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Freiburg (höhere Forstbehörde, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg) sowie beim Landratsamt Konstanz (untere Forstbehörde, Otto-Blesch-Straße 49, 78315 Radolfzell) für die Dauer von drei Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 12 Absatz 1 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Dürre Hälde«, »Ziegelwald«, »Seebachtal« und »Unterer Stechelberg vom 25. Juni 2001, geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Änderung der Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Dürre Hälde«, »Ziegelwald«, »Seebachtal« und »Unterer Stechelberg« vom 31.10.2016, wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 erhält den neuen Wortlaut:

3. Der Schonwald »Seebachtal« hat eine Größe von rd. 9,8 ha. Er liegt im Stadtwald Mosbach auf Teilen der Flurstücke Nr. 082880-000-03663/000, 082880-000-03675/002, 082880-000-03684/000, 082880-000-03770/006 und 082880-000-03771/000. Er umfasst Teile der Abteilungen 7, 9 und 10 im Distrikt 1.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald »Battert« vom 4. Juni 2002 in der aufgrund Artikel 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg und der Körperschaftsforstdirektion Freiburg zur Änderung der Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald »Battert« und anderer Vorschriften (BW-Battert-ÄnderungsVO) vom 11.11.2019 (GBl. Nr. 23, 13.12.2019, S. 525 ff) geänderten Fassung erneut geändert:

§ 4 Abs. 2 Nr. 6 a) erhält den neuen Wortlaut:

- a) die Wege zu verlassen und das Gebiet mit Ausnahme des Bienenwaldwegs, des Franzosenwegs sowie des Kapellenwegs mit Fahrrädern zu befahren; das Betreten des Bannwaldes ist nur auf markierten Wanderwegen, deren Kennzeichnung von der unteren Forstbehörde genehmigt wurde, zulässig.

(4) Infolge der Gründung des Nationalparks »Schwarzwald« (Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28. November 2013; GBl. Nr. 17 vom 03. Dezember 2013, S. 449 ff) ist der Schonwald »Seekopf-Altsteigerkopf« zu großen Teilen im Nationalpark aufgegangen. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten für die Restflächen alle Regelungen in der Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Hornisgrinde-Biberkessel« und »Seekopf-Altsteigerkopf« vom 15. September 2004 (GBl. Nr. 14 vom 27. Oktober 2004, S. 790 ff), die den Schonwald »Seekopf-Altsteigerkopf« betreffen außer Kraft. Der Schonwald »Seekopf-Altsteigerkopf« ist vollständig untergegangen.

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den TT.MM.2021

Schäfer